

die der Wechsel ausgestellt ist, vor diesem Tage entstanden sein. 4. In einer Zwangsvollstreckungssache, bei der ein ausländischer Gläubiger interessiert war, hat die 9. Zivilkammer unter anderem folgendes ausgeführt: Nach § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 7. August 1914 können Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Diese Bestimmung soll offenbar ein Gegenmoratorium gegenüber den ausländischen Moratorien, die in Deutschland wohnende Gläubiger treffen, bilden. Unter gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs ist daher, um das Gegenmoratorium nicht gerade für die Fälle lahmzulegen, in denen es besonders nötig ist, im Sinne dieser Verordnung auch der Zwangsvollstreckungsbetrieb mit zu verstehen.

**Wiederaufnahme des geistlichen Unterrichts in Belgien.** — Der Unterricht in Belgien beginnt wieder in normaler Weise erteilt zu werden. Die »Tyd« berichtet darüber aus Lier: Der Unterricht in Belgien lebt wieder auf. Die bischöflichen Kollegien in Antwerpen, Brüssel, Herenthals, Tirlemont und verschiedenen anderen Orten sind wieder eröffnet worden. Es haben sich auch bereits eine große Anzahl von Hörern eingefunden. Nächste Woche werden die Kollegien in den Priesterseminaren in Gheeu und Lier wieder eröffnet. Man hofft, daß diese Maßnahmen dazu beitragen werden, eine Anzahl von Flüchtlingen zur Rückkehr in ihre Heimat zu veranlassen.

**Wissenschaftlicher Verkehr mit England.** — In der letzten Sitzung der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin fragte Oberst a. D. von dem Kneesebeck, ob die Gesellschaft Verbindungen mit englischen Gesellschaften habe, und ob es nicht zu erwägen sei, diese Verbindungen abzubrechen. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Hellmann, der bekannte Meteorologe, antwortete hierauf, daß diese Verbindungen sich lediglich auf den Austausch von Schriften erstrecken; dieser habe jetzt aufgehört. Für die Zukunft könne es sich aber nicht darum handeln, zumal für eine Gesellschaft für Erdkunde, allen wissenschaftlichen Verkehr mit England abzubrechen; das gehe nicht im Interesse der Wissenschaft. Diesem werde nach Friedensschluß mit die Aufgabe zufallen, die jäh zerrissenen Fäden wieder aufzunehmen.

**Deutsch-russisches Zahlungsverbot?** — Bekanntlich hat sowohl England wie Frankreich durch besondere Kriegsgesetze ein ausdrückliches Handels- und Zahlungsverbot gegenüber deutschen und österreichisch-ungarischen Firmen erlassen. Dasselbe wird vielfach auch von Rußland behauptet. Sicheres hierüber hat sich aber merkwürdigerweise bisher nicht feststellen lassen. Gelegentlichen Zeitungsnachrichten zufolge hat der dem russischen Handelsministerium unterstehende Conseil für Industrie und Handel schon am 11. September einen Beschluß gefaßt, wonach die verantwortlichen Vertreter der in Rußland zugelassenen Aktiengesellschaften künftig nicht mehr Deutsche, Österreicher oder Ungarn sein dürfen (bzw. durch staatliche Aufsichtsbeamte ersetzt werden) und unter Strafandrohung Geld ins Ausland (also allgemein) nicht ohne jedesmalige besondere Erlaubnis des Handelsministers ausführen dürfen. Nach anderen Pressemitteilungen sollen alle Zahlungen auf Grund von Verträgen mit Angehörigen feindlicher Staaten bei hohen Geld- und Gefängnisstrafen verboten sein. Eine zweifelsfreie Bestätigung dieser Nachrichten ist indessen noch nicht erfolgt, noch weniger ist der Wortlaut eines derartigen Gesetzes bekannt geworden. Da sich indessen die Fälle mehren, in denen russische Firmen unter ausdrücklicher Berufung auf ein solches Verbot die Zahlung an Deutsche verweigern, so wird, wie der Handelsvertragsverein erfährt, an zuständiger amtlicher Stelle beabsichtigt, das England und Frankreich gegenüber bestehende deutsche Zahlungsverbot nunmehr auch auf Rußland auszudehnen.

**Anstößige Kriegspostkarten in Preußen.** — Ein Munderlaß des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten beschäftigt sich mit den Klagen, die über den Verkauf anstößiger Kriegspostkarten in der Öffentlichkeit wiederholt erhoben wurden. Wenn auch diese Klagen nach den angestellten Ermittlungen zum Teil übertrieben seien und im übrigen von der würdigen Stimmung und dem guten Geschmack der Bevölkerung erwartet werden dürfe, daß sie minderwertige, alberne, den Feind herabwürdigende Nachwerke von künstlerischen, vaterländischen Erscheinungen, unter denen sich auch solche von gesundem Humor befinden können, zu unterscheiden weiß und erstere durch Nichtankauf unterdrückt, so seien die Polizeibehörden doch auf den Kartenhandel aufmerksam zu machen, damit sie gegen Auslage und Vertrieb unzulässiger Erzeugnisse mit Warnungen und nötigenfalls mit Zwangsmaßnahmen vorgehen.

**F. Boldmar'sche Hilfskasse.** — In der ordentlichen Mitglieder-Versammlung der F. Boldmar'schen Hilfskasse, die am 14. November im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses stattfand, wurde berichtet, daß im letzten Geschäftsjahre ausgegeben wurden:

für Unterstützungen bei Krankheit in der Familie	M 1980. —
für Invalidenrenten	M 2272. —
für die Witwen und Waisen von 22 Mitgliedern	M 8783. —

Ferner berichtete der Vorstand, daß in den ersten fünf Monaten des Krieges an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder der Betrag von 6882 M zur Auszahlung gelange.

## Personalnachrichten.

### Gefallen:

in einem der letzten Gefechte bei Lille Herr Hermann Braunsdorf, Gefreiter in der 1. Komp. des Infanterie-Regiments Nr. 104, ein geschätzter Mitarbeiter des Verlags R. Voigtländer in Leipzig.

### Gestorben:

Herr Carl Pröhl, Inhaber der Firma seines Namens in Leipzig-Volkmarisdorf und Vorstandsmitglied des Groß- und Kommissionshauses deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler e. G. m. b. H. in Leipzig, im Alter von 72 Jahren.

Nach längerer Tätigkeit als Gehilfe im Hause Werner Grosse, Berlin, und C. F. Amelangs Verlag in Leipzig gründete der Verstorbene im Februar 1885 eine Buchhandlung unter der Firma seines Namens in Leipzig-Volkmarisdorf. Daneben betätigte er sich in verschiedenen Ehrenämtern im Vorstände des Centralvereins der Buch- und Zeitschriftenhändler und gehörte auch längere Zeit der Kommission zur Verkehrsordnung in diesem Verein an. Besondere Verdienste erwarb sich der Verstorbene um den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kolportagebuchhändler im Groß- und Kommissionshaus in Leipzig, dem er seit dessen Gründung als Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Vorstandes angehörte;

ferner nach längerem Leiden im 66. Lebensjahre Herr Leonhard Diez, Direktor der gleichnamigen Aktiengesellschaft in Köln und ihrer Filialen in Aachen, Barmen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Eberfeld, Kassel, Koblenz, Krefeld und Mainz.

**Heinrich Hermelink.** — Zu der Notiz über das Ableben Prof. Dr. Heinrich Hermelink in Nr. 263 wird uns von Herrn D. Sundert in Stuttgart geschrieben, daß sich die Meldung nicht bewahrheitete. Prof. Hermelink sei zwar schwer verwundet (Lungenschuß), befinde sich aber bereits auf dem Wege der Besserung.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Zum Urheberrechtsschutz in Amerika.

Vor einigen Monaten verkauften wir an das »Deutsche Journal« in New York zum Abdruck den Roman: »Das Eisen im Feuer« von Clara Viebig. Dieser ist f. Zt. bei seinem ersten Erscheinen in einer Zeitschrift vom ersten Tage an mit dem Copyrightvermerk versehen und in Washington eingetragen worden. Ebenso ist die Buchausgabe vor Erscheinen in Washington in das Register aufgenommen worden. Heute nun erhalten wir die Mitteilung des »Deutschen Journals« vom 13. Oktober, wonach gerade in dem Augenblick, als das Blatt mit dem Abdruck beginnen wollte, die »Philadelphia Gazette« den Roman ohne Erlaubnis zum Abdruck bringt. — Vor einigen Monaten erhielten wir auch eine Zeitung: »Nachrichten aus dem Nordosten«, Oregon, die den Roman: »Die vor den Toren« von Clara Viebig unter einem falschen Titel ebenfalls unberechtigt nachgedruckt hat. Nun schreibt uns das Deutsche Journal heute, die Verleger Deutschlands, die mit ihm Geschäfte machen wollten, müßten unbedingt die anständigen amerikanischen Blätter gegen die Schmutzkonkurrenz schützen. Wir müßten dafür Sorge tragen, daß das Copyright durchgeführt werde und die Verleger des Gesetzes zur Strafe gezogen würden. Der Zweck dieser Zeilen ist, vielleicht aus den Kreisen der Kollegen zu erfahren, wie ein deutscher Verleger in Amerika die Durchführung des Copyrightgesetzes bewirken und einen Schadenersatz für jeden Fall der Gesetzübertretung erlangen kann.

Berlin W. 9.

Egon Fleischer & Co.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Hamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).